

RECHT DER MEDIZIN

21. Jahrgang 2014

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weinburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnelt, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Dietmar Jahnelt, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Stephan Kallab, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Reinhard Resch, Helmut Schwamberger, Hans Seyfried, Karl Stöger, Martin Stricker, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2014/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2014 beträgt € 145,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Netzbetten und Verfassung

RdM 2014/126

Das der Einsatz von „Netzbetten“ und anderen „käfigähnlichen“ Maßnahmen zum Zweck der Bewegungsbeschränkung in psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeheimen weder modernen pflegerischen Standards noch geltenden menschenrechtlichen Anforderungen entspricht, ist spätestens seit den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) weithin bekannt. Auch die Volksanwaltschaft hat sich diesen Appellen angeschlossen: Sie ist im Parlamentsbericht 2013 nachdrücklich für die „Abschaffung von Netzbetten“ eingetreten und forderte im Abschnitt „Legislative Anregung“ ein „Verbot der Verwendung von Netzbetten in psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeheimen per Erlass oder Gesetz“ (Bericht 2013, 56 f, 264). Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, wenn das BMG – als das nach dem UbG und HeimAufG in diesen Materien zuständige oberste Verwaltungsorgan – im Einvernehmen mit dem BMJ entsprechende Schritte auch auf Verwaltungsebene setzt und in einem Erlass derartige Beschränkungsmethoden explizit (ab 1. 7. 2015) für unzulässig erklärt (RdM 2014/131).

Diese ministerielle Initiative sollte freilich auch Anlass sein, jene rechtlichen Steuerungsinstrumente genauer unter die Lupe zu nehmen, die den obersten Organen des Bundes im Bereich der – zur hoheitlichen Bundesverwaltung gehörenden – freiheitsentziehenden Maßnahmen in Krankenhäusern und Pflegeheimen derzeit zur Verfügung stehen. Denn auf der einen Seite ist der Gesundheitsminister sowohl nach UbG als auch nach HeimAufG mit der Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betraut. Auf der anderen Seite ist aber fraglich, ob ihm zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ausreichende rechtliche Handlungsmöglichkeiten eingeräumt worden sind. Zwar besitzt er gem Art 20 Abs 1 B-VG ein Weisungsrecht in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, das ihn auch zu generellen Weisungen („Erlässen“) ermächtigt. Ein solches Weisungsrecht setzt aber voraus, dass die Adressaten ihrerseits gegenüber den Bundesorganen weisungsgebunden sind. Das trifft auf den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung zu; in Bezug auf die betroffenen Einrichtungen, bei denen es sich meist um privatrechtlich organisierte „beliehene“ Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation handelt, wäre das aber nur der Fall, wenn sich der nötige Weisungszusammenhang ex lege aus Art 20 Abs 1 B-VG ergäbe. Verneint man mit der herrschenden Lehre und der Rsp des VfGH eine durchgehende Weisungskette gegenüber Beliehenen unmittelbar kraft Art 20 Abs 1 B-VG (mwN *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013] Rz 376), so bedürfte es ergänzender gesetzlicher Bestimmungen, die dem Minister die erforderlichen (und verfassungsrechtlich gebotenen) Leitungs- und Steuerungsbefugnisse übertragen. Die Schaffung dieses „missing link“ bleibt eine dringende Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Im konkreten Fall des Netzbettverbots wäre darüber hinaus zu diskutieren, ob Regelungen, die sowohl die Rechtssphäre der Träger als auch der Patienten berühren, nicht ohnehin als Durchführungsverordnung gem Art 18 Abs 2 B-VG erlassen und kundgemacht werden sollten. Dann – und nur dann – wären sie zugleich Prüfungsmaßstab für die Gerichte (Art 89 Abs 1 B-VG).

Christian Kopetzki